

Satzung der Stadt Ratingen für das Personenstandswesen (Standesamt) (*PersStandSR*)

vom 28. Dezember 2015

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	28.12.2015	Amtsblatt Ratingen 2015, S. 248	01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung	1
§ 2 Inkrafttreten	1
Tarif zur Satzung der Stadt Ratingen für das Personenstandswesen (Standesamt)	2

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Ratingen, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebühren-sätze festgelegt.

(2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Tarif zur Satzung der Stadt Ratingen für das Personenstandswesen (Standesamt)

- | | |
|---|-----------|
| 1. Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses
- deutsches Recht - | 50,-- EUR |
| 2. Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses
- ausländisches Recht - | 76,-- EUR |
| 3. Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt | 50,-- EUR |
| 4. Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung
- deutsches Recht – | 50,-- EUR |
| 5. Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung
- ausländisches Recht – | 76,-- EUR |
| 6. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt | 50,-- EUR |
| 7. Nachträgliche Beurkundung einer Geburt, einer Eheschließung, der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder eines Sterbefalls gemäß §§ 34 bis 36 PStG | 50,-- EUR |